

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin Gesundheitsdepartement

Telefon : +41 (0)61 267 95 49

E-Mail : Dorothee.Frei@bs.ch

Datum : 9. Februar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht	_____	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen	_____	5
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht	_____	8
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen	_____	9
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht	_____	11
Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen	_____	12
Weitere Vorschläge	_____	14

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Die Verordnungsentwürfe (Erlass Höchstzahlenverordnung und Registerverordnung sowie Revision der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] und Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]) werden insgesamt begrüsst. Besonders hervorzuheben ist mit Blick auf die besondere Bedeutung der Zulassungssteuerung die Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich. Mit der Neuregelung erhalten die Kantone für die Zulassungseinschränkung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Rahmen der Massnahmen zur Kostendämpfung ein gegenüber heute dauerhaftes griffigeres, ausgereifteres und differenzierteres Steuerungsinstrument. Die geltende Zulassungseinschränkung gemäss Art. 55a KVG und VEZL stellen letztendlich lediglich eine abgeschwächte Form der früheren Zulassungseinschränkung dar (Zulassungseinschränkung «light»), da der Steuerungsmechanismus ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte erfasst, welche nicht mindestens drei Jahre bzw. ein Jahr (Grundversorger) an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte tätig gewesen sind. Mit der neuen Verordnung ist ein nahtloser Übergang zur Anschlussregelung sichergestellt. Es ist aufgrund der Kostenentwicklung äusserst wichtig, dass die Kantone die Zulassung zur OKP weiterhin steuern können.</p> <p>Zugleich ist bezüglich der neuen Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich festzuhalten, dass die Anforderungen sowie die Komplexität und damit der Vollzugsaufwand für die Kantone erheblich zunehmen werden. Diese Entwicklung wird für die Kantone zwangsläufig zu erheblichen Mehrkosten führen. Dies da die Kantone neu nicht nur für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zuständig sind, sondern auch für die formelle Zulassung, Registrierung und die Aufsicht der weiteren im ambulanten Bereich tätigen Leistungserbringer. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den beträchtlichen Mehraufwand als Beispiel die Eintragung der Leistungserbringer in das neue Leistungserbringerregister zu nennen. Neben der Ersterfassung kommen später laufend Mutationen infolge von Änderungen hinzu.</p> <p>Diese Auswirkungen müssten demnach noch thematisiert werden (Stichwort «Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone»). In diesem Zusammenhang müsste in der Verordnung auch geregelt werden, wie die Kantone diese zusätzlichen Kosten im Rahmen der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der OKP über die Ausgestaltung von Gebühren decken dürfen.</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst ferner, dass neu die Zulassungsvoraussetzungen auch für die nicht-ärztlichen Leistungserbringer vereinheitlicht werden.</p> <p>Der Fahrplan (der Entwurf der revidierten KVV soll bereits am 1. Januar 2022 in Kraft treten) ist unter Berücksichtigung des Aufbaus der Prozesse sowie der aktuellen ressourcenintensiven Bewältigung der andauernden Coronavirus-Pandemie bei der zuständigen kantonalen Behörde mit einem Jahr zeitlich zu knapp bemessen. Ausserdem muss das Inkrafttreten von Art. 36 nKVG und der KVV-Revision mittels Übergangsbestimmungen aufeinander abgestimmt sein.</p>

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Besondere Bemerkungen zur Zulassung von Zahnärztinnen und Zahnärzten zur OKP:

Die geplanten Änderungen der KVV und weiterer Verordnungen bezeichnen bedeutende und einschneidende Veränderungen für die Zulassung, aber auch für die tägliche Arbeit von Leistungserbringern zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherungen (z.B. Unfälle bei Kindern etc...). Aus der Sicht des Vorstandes VKZS sind diese Vorgaben weder gerechtfertigt noch durchsetzbar und bewirken für die meisten Zahnarztpraxen eine unüberwindbare Hürde. Eine Behandlung zu Lasten der Krankenkassen wird de facto somit verunmöglicht.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	30b	1	a	Schreibfehler	[...] für die Vertriebsvergleiche <u>Betriebsvergleiche</u> [...]
BS	30b	1	b Ziffer 3	Schreibfehler	[...] (Art. 55a KVGKVG);
BS	38	1	a	Diese Bestimmung ist unvollständig, da auch Ärztinnen und Ärzte ohne Bewilligung zulasten der OKP tätig sind (z.B. Ärztinnen und Ärzte, welche im spitalambulanten Bereich unter fachlicher Aufsicht tätig sind). Auch im spitalambulanten Bereich ist eine Steuerungsmöglichkeit für den Kanton dringend erforderlich.	
BS	38	3		Analog Spracherfordernis nach Art. 36 MedBG (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Umschreibung der Spracherfordernisse gemäss Entwurf erscheint zu unpräzise und schwer messbar. Im Lichte der Qualitätsanforderungen wird jedoch C1 empfohlen. Dies in der Annahme, dass für die Tätigkeit zulasten der OKP strengere Anforderungen bezüglich der sprachlichen Kenntnisse möglich sind. Nachteil ist, dass dann hinsichtlich Bewilligung zur Berufsausübung und Zulassung unterschiedliche Spracherfordernisse bestehen.	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

BS	42		b	Dass neu eine dreijährige praktische Weiterbildung erforderlich ist, wird begrüsst. Jedoch ist zu präzisieren, dass die zahnärztliche Praxis nach lit. b in der Schweiz domiziliert sein muss.	Textvorschlag: b. Sie weisen sich über eine dreijährige praktische Weiterbildung in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut <u>in der Schweiz</u> aus.
BS	45			Es fehlt der Bst. c, welcher bei allen anderen Gesundheitsberufen aufgeführt ist.	
BS	47, 48, 49, 50, 50a, 50b		c	Im Sinne der Kohärenz, Einheitlichkeit und Klarheit, sollte in Anlehnung an die Terminologie des MedBG, PsyG und GesBG anstelle von «selbständig» der Begriff «in eigener fachlicher Verantwortung» verwendet werden.	
BS	55			Abgabestellen für Mittel und Gegenstände müssen für die Zulassung zur OKP einen Vertrag mit einem Krankenversicherer abgeschlossen haben. Bei dieser Neuformulierung bleibt unklar, ob wie bis anhin ein Vertrag mit einem Versicherer bedeutet, dass zulasten dieses Versicherers abgerechnet werden darf oder generell zulasten der OKP.	
BS	56			Transport- und Rettungsunternehmen müssen für die Zulassung zur OKP einen Vertrag mit einem Krankenversicherer abgeschlossen haben. Bei dieser Neuformulierung bleibt unklar, ob wie bis anhin ein Vertrag mit einem Versicherer bedeutet, dass zulasten dieses Versicherers abgerechnet werden darf oder generell zulasten der OKP.	
BS	57	1	a	Heilbäder müssen nach kantonalem Recht zugelassen werden, um zur OKP zugelassen zu werden. Gleichzeitig müssen sie nach Art. 40 Abs. 1 KVG für ihre Zulassung zur OKP vom Departement	Streichung von Art. 57 Abs. 1 Bst. a.

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

				anerkannt werden. Dies bedeutet eine Doppelspurigkeit, welche es zu vermeiden gilt.	
--	--	--	--	---	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Es werden zwei Varianten der Registerführung zur Vernehmlassung vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1 mit der Delegation der Registerführung an einen Dritten und - Variante 2, welche vorsieht, dass das Leistungserbringerregister (LE-Register) durch das BAG betrieben wird. <p>Die Übertragung an einen Dritten wäre gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) ausschreibungspflichtig. Der Kanton Basel-Stadt hat grosse Bedenken gegenüber einer Übertragung der Registerführung an einen Dritten. Das LE-Register dient aufsichtsrechtlichen Zwecken. Daraus ergibt sich, dass das Register vom Bund geführt werden muss und nicht an einen privaten Anbieter übertragen werden darf. Nur so können allfällige Interessenkonflikte verhindert werden.</p>
BS	<p>Das LE-Register darf nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr fügt es sich in eine Kette von bestehenden Registern (MedReg, GesReg, PsyReg, BUR; NAREG) ein, deren Nutzen erst dann voll zum Tragen kommt, wenn der Informationsfluss untereinander sichergestellt ist. Das wird sich letztlich auch positiv auf die Kosteneffizienz auswirken.</p>
BS	<p>Die vorgesehene dreijährige Frist im Rahmen des Aufbaus des Registers ab Inkrafttreten der Verordnung wird grundsätzlich als angemessen beurteilt und deshalb begrüsst.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	2			Das LE-Register muss aus Sicht des Kantons Basel-Stadt analog zum MedReg, PsyReg oder GesReg vom Bund geführt werden. Dies insbesondere, da das Register auch besonders schützenswerte Daten gemäss DSG enthält.	
BS	Neuer Artikel nach Art. 6			Im Sinne der Kohärenz und der Effizienz wird beantragt, das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG) bezüglich der betroffenen Gesundheitsfachpersonen als Datenbasis via Standardschnittstelle in die Registerverordnung aufzunehmen (für die Berufe Logopädinnen und Logopäden und inskünftig neu Podologinnen und Podologen).	Analog den Art. 4 bis 6 Textvorschlag: Das BAG stellt die Schnittstellen zwischen dem Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG) und dem Leistungserbringerregister für die Datenlieferung sicher.
BS	8	1	a	Da die zuständige kantonale Behörde erfahrungsgemäss nicht immer rechtzeitig über allfällige Änderungen bezüglich Praxis- und Betriebsadresse oder Praxisaufgabe informiert wird, ist eine explizite Meldepflicht für Gesundheitsfachpersonen zu verankern. Ergänzend erachtet der Kanton Basel-Stadt diesbezüglich eine automatische Erinnerung an die betreffende Gesundheitsfachperson seitens Register als prüfenswert, da die Meldepflicht möglicherweise vereinzelt wieder in Vergessenheit gerät.	
BS	8	3	d	Hinsichtlich Informationspflichten geht der Kanton Basel-Stadt davon aus, dass diese über die entsprechenden Bestimmungen des Medizinalberufegesetzes (MedBG), Psychologieberufegesetzes (PsyG) und Gesundheitsberufegesetz	

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

				(GesBG) laufen. Zu nennen ist beispielsweise Art. 44 MedBG. Der Kanton Basel-Stadt empfiehlt diesen Aspekt in die Erläuterungen noch aufzunehmen.	
--	--	--	--	---	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Siehe auch allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht.</p> <p>Es fehlt offenbar eine Ausnahmebestimmung. So ist unklar, wie vorzugehen ist, wenn beispielsweise Spezialisten mit Zulassung zur OKP eine ambulante Einrichtung verlassen und der betreffende Betrieb keinen Nachfolger für die Vakanz finden kann, weil die Höchstzahl im betreffenden Fachgebiet bereits erreicht ist.</p> <p>Die Analyse wird im Kontext der Berechnung der Höchstzahlen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und der kantonsübergreifenden Patientenströme gerade für einen Zentrumsanton wie Basel-Stadt als aufwändig und komplex erachtet. Ferner ist nach aktuellem Kenntnisstand die Abgrenzung bzw. Aufschlüsselung der Leistungen in Spitälern nach spitalstationärem und spitalambulatem Bereich aktuell nicht möglich.</p> <p>Eine effektive Zulassungssteuerung setzt eine möglichst präzise Abschätzung des Bedarfs sowie des Angebots differenziert nach Fachgebiet voraus. Um kantonsübergreifende Patientenströme (z.B. innerhalb einer Versorgungsregion) zu berücksichtigen sowie zum Zwecke des Benchmarking, benötigen die Kantone jeweils kantonübergreifende Daten der Leistungserbringer und Versicherer zu den ambulant erbrachten Leistungen.</p> <p>Als erfolgskritisch sieht der Kanton Basel-Stadt, dass die notwendigen Daten vom BfS, den Leistungserbringern, den Versicherern und Verbänden bereits im Jahr 2021 zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten in einem Format an die Kantone übermittelt werden, welches datentechnisch problemlos verarbeitet werden kann.</p> <p>Angesichts der Komplexität des Vorhabens und der zentralen Bedeutung der Datenqualität begrüsst der Kanton Basel-Stadt die in Art. 11 festgehaltene insgesamt vierjährige Übergangsfrist (bis zum 30. Juni 2025).</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe
Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	2			Schreibfehler in Sachüberschrift	[...] an Ärztinnen und Ärzten [...]
BS	4			Die festzulegende (Versorgungs-)Region wird sich je nach medizinischem Fachgebiet unterscheiden müssen. Je spezialisierter, desto umfassender die Region. Dazu benötigen die Kantone einen kantonsübergreifenden Datensatz, der nach Wohnort des Patienten differenziert ist. Darüber hinaus ist es wichtig, den Behandlungen ein Fachgebiet präzise zuordnen zu können. Hierfür optimal wäre ein Datensatz der Leistungsabrechnungen der Ärzte inkl. der GLN-Nummer, welcher eine Verknüpfung mit Registern, welche die Spezialisierung eines Arztes beinhaltet, ermöglichen würde. Dies ist insbesondere wichtig bei den Daten zu den Spitalambulanzen (PSA-Daten), welche eine Vielzahl von medizinischen Leistungen erbringen und deren Beitrag zur Versorgung in einer bestimmten Disziplin derzeit kaum abzuschätzen ist. Aber auch die Strukturdaten der Arztpraxen (MAS) könnten mit Hilfe der GLN-Nummern zielführend angereichert werden.	
BS	6			Die fehlende Berücksichtigung der soziodemografischen Merkmale wird dazu führen, dass gerade in Regionen mit hohen Pendlerbewegungen der Bedarf unter- bzw. überschätzt wird. (Beispiel: in der Regel werden Senioren die hausärztlichen Leistungen eher wohnortnah in Anspruch nehmen).	
BS	8			Es wäre wünschenswert, dass sowohl für die Einflussfaktoren als auch für deren Ausmass in der Verordnung Richtwerte	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				vorgegeben werden, da der Gewichtungsfaktor eine erhebliche Hebelwirkung entfalten kann.	
BS	Neuer Art. 12			<p>Art. 55a Abs. 4 nKVG (Änderungen vom 19. Juni 2020) verpflichtet die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Versicherer und deren Verbände den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage kostenlos die Daten bekannt zu geben, die zusätzlich zu den nach Artikel 59a erhobenen Daten zur Festlegung der Höchstzahlen erforderlich sind.</p> <p>Einfügen eines neuen Artikels, welcher Art. 55a Abs. 4 KVG bezüglich Datenquellen präzisiert: Unter anderem Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren (MAS)</p>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
BS			